

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5544 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden Bundestagsdrucksache 18/3850). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2014 bei 48,5 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge, z. B. aus Serbien, Bosnien oder Mazedonien, zu nahezu 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte: Im Jahr 2014 erwiesen sich mehr als 10 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, 22,8 Prozent wurden abgelehnt, zwei Drittel der Gerichtsverfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Im Ergebnis führte somit weit mehr als jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland.

Bei einem Fünftel aller Asylsuchenden stellte das BAMF im Jahr 2014 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). Im Jahr 2013 lag dieser Anteil noch bei einem Drittel; die Bundesregierung erklärt den Rückgang damit, dass die zum 1. Januar 2014 geänderte Verordnung auf Fälle, in denen in anderen Mitgliedstaaten ein Status gewährt wurde (2 511 Fälle), nicht mehr anwendbar sei (a. a. O., Antwort der Bundesregierung zu Frage 5h). Die Zahl der Flüchtlinge nimmt zu, deren Schutzbedürftigkeit im EU-Asylsystem zwar festgestellt wurde, die aber faktisch rechtlos sind, weil sie sich – zumeist aus guten Gründen – nicht im formal zuständigen Mitgliedstaat aufhalten. Selbst der Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, erklärte: „Das Schlimmste, was ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden“, da dort „selbst Familien mit Kleinkindern unter Brücken schlafen“ müssten (Fränkische Landeszeitung vom 20. Januar 2015).

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist seit dem im Jahr 2011 verhängten Überstellungsstopp wegen der dortigen erheblichen Mängel im Asylsystem über Jahre weitgehend stabil geblieben, im

Jahr 2014 brach die Zahl jedoch um 60 Prozent auf nur noch 1 519 Personen ein (Vorjahr: 3 879 Personen). Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen nach Griechenland ist somit nicht eingetreten, offenbar erschweren Binnen-Grenzsicherungsmaßnahmen die Weiterflucht in andere Länder der EU bzw. haben sich Fluchtrouten, z. B. auf die gefährliche Mittelmeerroute, verlagert.

Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2014 vor allem an Italien gerichtet (25,9 Prozent), danach folgten Bulgarien (12,5 Prozent) und Ungarn (11,1 Prozent), syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 15,1 Prozent die größte Betroffengruppe. Den insgesamt 35 115 Ersuchen im Jahr 2014 standen nur 4 772 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,6 Prozent, gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (27 157) betrug die so genannte Überstellungsquote 17,6 Prozent (Italien: 9,7 Prozent). Viele Betroffene wehren sich erfolgreich auf gerichtlichem Weg gegen eine Überstellung – wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Besonderheiten –, oder aber sie tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als dass sie gegen ihren Willen in ein Land überstellt werden, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Das Dublin-System produziert somit eine große Zahl von illegalisierten Flüchtlingen und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden für Dublin-Verfahren zunehmend Personalressourcen gebunden, die weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland kaum verbunden: Obwohl die rechtlich und tatsächlich immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2014 im Saldo um gerade einmal 2 500 Personen – 1 Prozent der etwa 200 000 Asylanträge im selben Jahr.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen drei Jahre nach der Anerkennung ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2014 kam es bei 16 061 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung nur zu einem Drittel Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind die Verfahren dennoch sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2014 im Durchschnitt 7,1 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen deutlich kürzer. Umso länger dauern die Verfahren bei zahlreichen Flüchtlingen mit guten Anerkennungschancen; im Jahr 2014 mussten etwa Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan und dem Iran 14 bis 16 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Werden Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und priorisierte Schnellverfahren nicht berücksichtigt, ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer im regulären Asylverfahren von 13,1 Monaten.

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2014 643 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 178 syrische und 96 afghanische Flüchtlinge sowie 18 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 56 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtsinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2014 waren Kinder. 2,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 66,4 und 81,1 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2014 mit durchschnittlich 10,4 Monaten besonders lange.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –/in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2015, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben), bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings- schutz § 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	481	0,9	18 558	32,9	328	0,6	489	0,9	19 856	35,3	47,8
davon											
Syrien	277	1,8	12 530	83,3	16	0,1	63	0,4	12 886	85,7	100,0
Albanien	–	–	–	–	11	0,3	1	0,0	12	0,3	0,3
Kosovo	–	–	6	0,1	15	0,1	22	0,2	43	0,4	0,4
Irak	29	0,8	2 978	83,3	46	1,3	11	0,3	3 064	85,7	99,7
Afghanistan	6	0,4	425	25,2	81	4,8	177	10,5	689	40,8	78,4
Serbien	–	–	–	–	–	–	8	0,1	8	0,1	0,3
Mazedonien	–	–	–	–	–	–	2	0,1	2	0,1	0,2
Eritrea	5	0,4	740	66,5	53	4,8	9	0,8	807	72,6	98,9
Pakistan	2	0,5	45	10,2	1	0,2	10	2,3	58	13,2	32,6
Nigeria	2	0,6	6	1,8	1	0,3	6	1,8	15	4,5	30,6
Ukraine	–	–	8	3,2	–	–	1	0,4	9	3,6	90,0
Somalia	–	–	98	17,4	43	7,6	24	4,3	165	29,3	75,0
Montenegro	–	–	–	–	–	–	1	0,2	1	0,2	0,3
Bosnien- Herzegowina	–	–	–	–	–	–	2	0,1	2	0,1	0,3
Ungeklärt	11	1,3	427	52,1	–	–	3	0,4	441	53,8	77,0

2. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	489	0,9	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	18 558	32,9	44,6
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	5	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	191	0,3	0,5
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	87	0,2	0,2
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	45	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	328	0,6	0,8
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	357	0,6	0,9
§ 60 VII AufenthG	132	0,2	0,3
Summe Abschiebungsverbot	489	0,9	1,2
Gesamtsschutz	19 856	35,3	47,8

1. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	650	1,1	19 873	34,2	352	0,6	445	0,8	21 320	36,7	50,4
davon											
Kosovo	–	–	–	–	1	0,0	16	0,1	17	0,2	0,2
Syrien	458	2,8	13 318	81,6	29	0,2	45	0,3	13 850	84,8	100,0
Albanien	–	–	3	0,3	–	–	6	0,7	9	1,0	1,5
Serbien	–	–	–	–	–	–	4	0,0	4	0,0	0,1
Afghanistan	17	1,1	330	21,8	68	4,5	195	12,9	610	40,4	74,1
Irak	23	0,6	3 423	89,9	50	1,3	24	0,6	3 520	92,4	99,7
Mazedonien	–	–	6	0,3	–	–	6	0,3	12	0,5	0,8
Eritrea	5	0,5	664	63,7	78	7,5	13	1,2	760	72,9	98,7
Bosnien-Herzegowina	–	–	1	0,0	–	–	4	0,2	5	0,2	0,4
Nigeria	1	0,3	12	3,4	3	0,9	7	2,0	23	6,6	39,7
Ungeklärt	14	1,3	752	71,2	–	–	1	0,1	767	72,6	90,2
Somalia	–	–	79	16,2	43	8,8	22	4,5	144	29,5	74,2
Russ. Föderation	4	0,3	43	3,4	12	0,9	37	2,9	96	7,6	22,8
Pakistan	–	–	48	8,8	1	0,2	2	0,4	51	9,3	15,7
Ukraine	–	–	20	6,7	–	–	–	–	20	6,7	87,0

1. Quartal 2015			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	in Prozent
Asylberechtigung	650	1,5	1,5
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylVfG)	19 873	34,2	47,0
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylVfG	3	0,0	0,0
§ 4 I Nr. 2 AsylVfG	182	0,3	0,4
§ 4 I Nr. 3 AsylVfG	111	0,2	0,3
§ 4 I AsylVfG Familienschutz	56	0,1	0,1
Summe subsidiärer Schutz	352	0,6	0,8
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	312	0,5	0,7
§ 60 VII AufenthG	133	0,2	0,3
Summe Abschiebungsverbot	445	0,8	1,1
Gesamtsschutz	21 320	36,7	50,4

- c) Wieso weichen die von Eurostat für das Jahr 2014 für Deutschland angegebenen Anerkennungsquoten (<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6827378/3-12052015-AP-DE.pdf/47fa34ab-6e2d-4c1c-a4eb-6187315087d8>) mit 42 Prozent in der ersten Instanz und 16 Prozent bei endgültigen Berufungsbescheiden nicht unerheblich (positiv) von den vom BAMF für denselben Zeitraum angegebenen Anerkennungsquoten ab, und inwieweit plant das Bundesministerium des Innern in öffentlichen Darstellungen auch Anerkennungen durch die Gerichte künftig mit zu berücksichtigen, wie es durch Eurostat geschieht (bitte begründen)?

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) berechnet die Anerkennungsquoten anders als dies im nationalen Kontext geschieht. Die Zahl der positiven Entscheidungen entspricht dabei (gerundet) den nationalen Zahlen. Bei der Gesamtzahl der Entscheidungen hingegen werden im Unterschied zu den nationalen Zahlen vor allem Dublin-Verfahren nach § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), aber auch Verfahrenseinstellungen sowie Antragsrücknahmen im Wesentlichen nicht einbezogen.

Informationen zu Gerichtsentscheidungen in Asylverfahren werden der Öffentlichkeit bisher schon zur Verfügung gestellt. So veröffentlicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) z. B. in seiner Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen“ jährlich Statistiken zu den Gerichtsentscheidungen.

Darüber hinaus werden vom Statistischen Bundesamt Gerichtsstatistiken jährlich in der Fachserie 10 Reihe 2.4 „Verwaltungsgerichte“ veröffentlicht. Bei den monatlichen Pressemitteilungen zu aktuellen Entwicklungen der Asylzahlen werden allerdings bereits schon deshalb keine Daten zu Gerichtsentscheidungen berücksichtigt, da diese nicht zeitnah für den jeweiligen Berichtszeitraum zur Verfügung stehen.

- d) Werden in den Eurostat-Statistiken in mehreren EU-Ländern gestellte Asylanträge doppelt gezählt, auch wenn es sich um identische Personen handelt und letztlich nur ein Asylverfahren in einem, nach den Dublin-Regeln zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird (bitte erläutern), und wie hoch ist auf der EU-Ebene die Zahl bzw. der Anteil solcher mehrfacher Asylanträge (soweit keine statistischen Daten vorliegen, bitte eine Einschätzung fachkundiger Bediensteter geben)?

Der in der Frage dargestellte Sachverhalt trifft nach Einschätzung der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung hat jedoch keine Erkenntnisse über Zahl oder Anteil etwaiger Mehrfachzählungen auf EU-Ebene und gibt schon mangels eigener Zuständigkeit auch keine Schätzwerte hierzu ab.

2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben im Sinne der Frage werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 AsylVfG erfasst und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Für die Asylbewerber, deren Asylverfahren im schriftlichen Verfahren entschieden werden, werden diese Merkmale nicht erfasst.

2. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
Herkunftsländer gesamt	18.558	672	5.321	314	2.892	86
darunter:						
Syrien	12.530	144	3.660	201	894	11
Albanien	0	0	0	0	0	0
Kosovo	6	3	0	0	3	2
Irak	2.978	192	135	72	1.515	18
Afghanistan	425	94	44	5	280	18
Serbien	0	0	0	0	0	0
Mazedonien	0	0	0	0	0	0
Eritrea	740	28	662	8	4	3
Pakistan	45	8	2	0	35	0
Nigeria	6	6	0	0	0	0
Ukraine	8	6	0	0	0	0
Somalia	98	62	1	0	35	12
Montenegro	0	0	0	0	0	0
Bosnien-Herzeg.	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	427	12	258	8	27	1

1. Quartal 2015	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG					
	darunter:					
	Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylVfG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung		
			davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung	
Herkunftsländer gesamt	19.873	710	7.145	287	3.331	78
darunter:						
Kosovo	0	0	0	0	0	0
Syrien	13.318	178	5.352	215	1.040	9
Albanien	3	1	0	0	2	0
Serbien	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	330	92	19	2	218	19
Irak	3.423	169	107	48	1.845	3
Mazedonien	6	3	0	0	3	2
Eritrea	664	29	631	2	4	1
Bosnien-Herzeg.	1	1	0	0	0	0
Nigeria	12	1	1	0	10	8
Ungeklärt	752	22	496	7	22	0
Somalia	79	36	1	0	40	21
Russ. Föderation	43	33	10	0	0	0
Pakistan	48	15	1	0	32	3
Ukraine	20	16	0	0	4	0

3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, zum Vergleich bitte auch die Werte des vorherigen Quartals nennen), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten und zum Vergleich die jeweiligen Werte des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufs- prüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	3 165	2 905	31	1,1	20	0,7	12	0,4	2.842	97,8
Irak	743	749	1	0,1	1	0,1	–	–	747	99,7
Syrien	565	599	–	–	1	0,2	2	0,3	596	99,5
Iran	547	405	–	–	–	–	–	–	405	100,0
Afghanistan	372	363	–	–	2	0,6	1	0,3	360	99,2
Türkei	152	131	13	9,9	2	1,5	–	–	116	88,5
Somalia	85	51	–	–	–	–	–	–	51	100,0
Pakistan	82	140	–	–	1	0,7	1	0,7	138	98,6
Russ. Föderation	79	47	–	–	–	–	–	–	47	100,0
Eritrea	66	42	–	–	–	–	–	–	42	100,0
Sri Lanka	62	44	–	–	2	4,5	–	–	42	95,5
Ungeklärt	39	31	–	–	–	–	1	3,2	30	96,8
China	38	36	1	2,8	–	–	–	–	35	97,2
Äthiopien	35	26	–	–	–	–	–	–	26	100,0
Staatenlos	28	35	–	–	–	–	–	–	35	100,0
Aserbajdschan	25	27	–	–	4	14,8	–	–	23	85,2

1. Quartal 2015	eingeleitete Widerrufs- prüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rücknahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 955	3 685	70	1,9	39	1,1	27	0,7	3 549	96,3
Syrien	838	864	–	–	–	–	5	0,6	859	99,4
Irak	656	811	–	–	–	–	–	–	811	100,0
Iran	318	426	1	0,2	4	0,9	–	–	421	98,8
Afghanistan	239	328	–	–	1	0,3	5	1,5	322	98,2
Türkei	176	217	25	11,5	11	5,1	6	2,8	175	80,6
Pakistan	96	130	–	–	–	–	–	–	130	100,0
Eritrea	62	114	–	–	1	0,9	–	–	113	99,1
Russ. Föderation	51	62	–	–	1	1,6	–	–	61	98,4
Kosovo	50	71	26	36,6	4	5,6	1	1,4	40	56,3
Somalia	50	105	–	–	–	–	–	–	105	100,0
Staatenlos	42	66	–	–	–	–	–	–	66	100,0
Ungeklärt	42	76	1	1,3	–	–	–	–	75	98,7
Sri Lanka	33	37	–	–	2	5,4	4	10,8	31	83,8
China	32	41	–	–	–	–	1	2,4	40	97,6
Äthiopien	30	29	1	3,4	–	–	–	–	28	96,6

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und auch nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung für das bisherige Jahr 2015 noch nicht vorliegen:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,4
darunter:	
Syrien	4,2
Albanien	3,4
Kosovo	2,4
Irak	7,7
Afghanistan	12,1
Serbien	3,7
Mazedonien	4,6
Eritrea	13,6
Pakistan	13,1
Nigeria	10,9
Ukraine	3,8
Somalia	11,4
Montenegro	3,5
Bosnien-Herzegowina	4,2
Ungeklärt	6,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2015	
Gesamt	5,4
davon	
Erstanträge	5,3
Folgeanträge	6,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	5,1
darunter:	
Kosovo	2,2
Syrien	3,7
Albanien	5,4
Serbien	3,6
Afghanistan	12,9
Irak	7,6
Mazedonien	4,9
Eritrea	11,2
Bosnien-Herzegowina	4,2
Nigeria	7,9
Ungeklärt	4,6
Somalia	11,2
Russische Föderation	13,4
Pakistan	17,7
Ukraine	3,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2015	
Gesamt	5,1
davon	
Erstanträge	5,0
Folgeanträge	5,6

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer be- hördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	5,1
Afghanistan	12,4
Irak	4,9
Eritrea	9,9
Somalia	18,6
Ungeklärt	4,5
Kosovo	1,3
Ägypten	11,3
sonst. asiat. Staatsangeh.	2,8

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Serbien	5,6
Staatenlos	3,5
Albanien	1,1
Iran	15,5
Algerien	9,0
Marokko	8,5

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,5
darunter:	
Syrien	4,1
Afghanistan	12,0
Irak	6,7
Eritrea	6,3
Kosovo	3,1
Ungeklärt	4,1
Somalia	13,7
Serbien	5,3
Äthiopien	15,1
Ägypten	9,9
Albanien	7,4
Pakistan	56,0
Marokko	12,0
Mazedonien	4,1
Bosnien-Herzegowina	2,7

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen aufgrund z. T. sehr geringer Fallzahlen begrenzt ist.

- a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren, d. h. in den Fällen, in denen Ersuchen zur Übernahme nach der Dublin-Verordnung gestellt wurden, bzw. in Fällen, in denen festgestellt wurde, dass ein Schutzstatus bereits in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde (bitte differenzieren und soweit möglich nach Zielländern auflisten)?

Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Dublin-Verfahren nach Quartalen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei die weiteren erfragten Differenzierungen statistisch nicht gesondert erfasst werden:

2. Quartal 2014	3,8
1. Quartal 2015	3,7

- b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	4,8
darunter:	
Syrien	4,3
Albanien	3,5
Kosovo	2,3
Irak	8,3
Afghanistan	18,7
Serbien	3,7
Mazedonien	4,6
Eritrea	15,8
Pakistan	20,5
Nigeria	20,5
Ukraine	5,7
Somalia	14,8
Montenegro	3,5
Bosnien-Herzegowina	4,2
Ungeklärt	7,7

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, in denen kein Ersuchen nach Dublin VO gestellt wurde in Monaten
Herkunftsländer gesamt	4,8
darunter:	
Kosovo	2,2
Syrien	3,8
Albanien	5,8
Serbien	3,6
Afghanistan	19,3
Irak	7,9
Mazedonien	4,9
Eritrea	13,0
Bosnien-Herzegowina	4,2
Nigeria	20,2
Ungeklärt	4,7
Somalia	14,3
Russische Föderation	19,7
Pakistan	24,0
Ukraine	5,1

- c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben ohne Kosovo, Eritrea, Albanien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Syrien und Irak können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,6
darunter:	
Afghanistan	18,6
Pakistan	21,4
Nigeria	21,2
Ukraine	5,0
Somalia	14,5
Ungeklärt	7,6
Russische Föderation	18,9
Iran	21,0
Georgien	8,6
Armenien	16,9

1. Quartal 2015	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung ohne Dublin- u. Folgeverfahren sowie ohne priorisierte Länder in Monaten
Herkunftsländer gesamt	12,5
darunter:	
Albanien	5,8
Afghanistan	19,0
Eritrea	13,0
Nigeria	20,4
Ungeklärt	4,6
Somalia	14,0
Russische Föderation	18,4
Pakistan	24,3
Ukraine	5,1
Georgien	8,0

- d) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der ersten Registrierung (im EASY-System) bis zu einer behördlichen Entscheidung, und wie viele Personen sind derzeit im EASY-System registriert, deren Asylverfahren aber noch nicht eingeleitet wurde (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren)?

Da im EASY-System keine personenbezogenen Daten erfasst werden, können auf dieser Grundlage keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Bearbeitungszeiten vorgenommen werden. Auch hinsichtlich der im EASY-System registrierten, d. h. auf die jeweiligen Bundesländer verteilten Asylbegehrenden, können – mangels Erfassung personenbezogener Daten – keine Angaben über noch nicht eingeleitete Asylverfahren gemacht werden. Die Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer wird nach dem Königsteiner Schlüssel rein numerisch vorgenommen, wobei unter anderem Zuständigkeiten bezüglich bestimmter Herkunftsländer bei bestimmten Erstaufnahmeeinrichtungen und der entsprechend zugeordneten BAMF-Außenstellen berücksichtigt werden.

- e) Wie lang war in den genannten Zeiträumen durchschnittlich die Zeit bis zur Anhörung der Asylsuchenden, und wie lang war die durchschnittliche Zeit nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	3,8	4,1
davon		
Afghanistan	11,5	13,9
Albanien	1,1	2,7
Bosnien-Herzegowina	2,4	2,8
Eritrea	11,7	7,0
Irak	6,9	7,9
Kosovo	1,5	1,2
Mazedonien	1,8	3,1
Nigeria	21,7	15,8
Pakistan	16,3	13,2
Russische Föderation	13,0	17,5
Serbien	1,9	2,3
Somalia	14,6	14,1
Syrien	3,2	4,3
Ukraine	6,7	6,0
Ungeklärt	3,9	7,7

1. Quartal 2015	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	2,6	4,2
davon		
Afghanistan	8,8	15,3
Albanien	1,6	5,1
Bosnien-Herzegowina	2,0	3,0
Eritrea	9,6	5,3
Irak	6,4	8,4
Kosovo	0,7	1,2
Mazedonien	2,3	3,5
Nigeria	15,5	20,4
Pakistan	14,5	14,1
Russische Föderation	10,6	16,8
Serbien	1,4	2,4
Somalia	9,7	14,6
Syrien	3,1	3,9
Ukraine	5,0	3,1
Ungeklärt	2,9	5,4

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Asylverfahren beim BAMF kann nicht durch Addition der in der Tabelle angegebenen Zeiträume „Antragstellung bis Anhörung“ und „Anhörung bis Entscheidung“ ermittelt werden, da in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auch Fälle eingehen, bei denen keine Anhörungen vorgenommen werden.

- f) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, zwölf, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch die zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer nennen), und welche Maßnahmen werden im BAMF zur Auflösung des derzeitigen Bestands an Altverfahren geplant oder bereits unternommen (bitte darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verfahren Stand: 30.06.2015	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate
Gesamt	77 129	160 748	113 596	57 443	31 107	12 039	775
darunter:							
Syrien	14 582	10 687	4 627	767	168	37	1
Albanien	13 369	9 371	4 027	1 316	189	31	1
Afghanistan	4 580	13 662	11 106	7 082	4 334	1 932	86
Eritrea	2 094	14 728	13 420	4 801	1 673	142	7
Kosovo	4 824	10 817	2 828	573	186	33	1
Serbien	4 903	9 927	5 309	987	272	34	0

Anhängige Verfahren Stand: 30.06.2015	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate
Irak	4 878	6 536	4 023	1 395	734	292	35
Pakistan	1 726	7 260	6 348	4 486	3 072	1 462	140
Somalia	1 470	6 590	5 559	3 176	1 661	545	12
Nigeria	1 603	5 563	4 511	2 621	1 340	587	53

Bei der Bearbeitung von anhängigen Verfahren konzentriert sich das BAMF derzeit – soweit dies neben den in Frage 16 aufgeführten Prioritäten möglich ist – auf die Bearbeitung von Asylanträgen, die im Jahr 2013 und früher gestellt, aber noch nicht beschieden werden konnten.

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2015 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben und zum Vergleich die Werte des vorherigen Quartals nennen; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte nach den fünf wichtigsten Ausstellungsländern der Visa differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
2. Quartal 2015	83 014	11 819	14,2	79,0
1. Quartal 2015	75 034	12 152	16,2	73,1

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	2. Quartal 2015	1. Quartal 2015
EURODAC-Treffer gesamt	9 342	8 880
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 4 EURODAC-Verordnung	7 146	6 006
nach Artikel 8 EURODAC-Verordnung	1 504	2 080
nach Artikel 11 EURODAC-Verordnung	692	794

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 4 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 2. Quartal 2015		VIS-Treffer im 1. Quartal 2015	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Frankreich	315	Italien	342
Italien	312	Frankreich	325
Deutschland	274	Deutschland	216
Spanien	251	Spanien	187
Polen	104	Polen	106

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welches waren die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	2 998	25,4
Afghanistan	1 575	13,3
Irak	1 135	9,6
Russische Föderation	699	5,9
Somalia	407	3,4
Pakistan	361	3,1
Algerien	340	2,9
Eritrea	311	2,6
Ungeklärt	278	2,4
Iran	274	2,3
Nigeria	274	2,3
Ukraine	222	1,9
Marokko	213	1,8
Georgien	186	1,6
Albanien	157	1,3

1. Quartal 2015 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Syrien	3 170	26,1
Afghanistan	1 162	9,6
Kosovo	1 121	9,2
Russische Föderation	623	5,1
Irak	568	4,7
Eritrea	478	3,9
Gambia	354	2,9
Somalia	344	2,8
Nigeria	335	2,8
Iran	304	2,5
Ungeklärt	296	2,4
Pakistan	274	2,3
Ukraine	258	2,1
Algerien	241	2,0
Albanien	202	1,7

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Ungarn	3 565	30,2
Italien	2 305	19,5
Bulgarien	1 411	11,9
Polen	800	6,8
Spanien	750	6,3
Frankreich	528	4,5
Österreich	451	3,8
Schweden	409	3,5
Schweiz	370	3,1
Niederlande	261	2,2
Belgien	259	2,2
Norwegen	165	1,4
Dänemark	128	1,1
Rumänien	89	0,8
Tschechische Republik	66	0,6
Malta	41	0,3
Zypern	12	0,1
Griechenland	0	0,0

1. Quartal 2015	Übernahmeersuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	3 262	26,8
Ungarn	2 952	24,3
Bulgarien	1 499	12,3
Polen	833	6,9
Frankreich	677	5,6
Spanien	483	4,0
Österreich	443	3,6
Schweden	380	3,1
Schweiz	354	2,9
Belgien	292	2,4
Niederlande	181	1,5
Norwegen	145	1,2
Dänemark	130	1,1
Rumänien	115	0,9
Litauen	81	0,7
Malta	62	0,5
Zypern	20	0,2
Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländer differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2015	1. Quartal 2015
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2 835	3 249
davon Ablehnungen		
nach Artikel 7 Dublin II	2	1
nach Artikel 15 Dublin II	1	
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	7	8
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III	1	3
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	3	2
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	18	14
nach Artikel 9 Dublin III	2	8
nach Artikel 10 Dublin III	12	24
nach Artikel 11 a) Dublin III	21	20
nach Artikel 11 b) Dublin III	7	17
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III	2	6
nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III	5	4
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III	15	6
nach Artikel 20 Abs. 3 Dublin III	13	6
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	8 467	8 455
davon Zustimmungen		
nach Artikel 4 Absatz 3 Dublin II		1
nach Artikel 6 Satz 1 Dublin II	1	
nach Artikel 7 Dublin II	1	2
nach Artikel 14 a) und b) Dublin II	9	1
nach Artikel 15 Dublin II	1	
nach Artikel 8 Absatz 3 Dublin III	1	
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	2	1
nach Artikel 9 Dublin III	5	4
nach Artikel 10 Dublin III	3	4
nach Artikel 11 a) Dublin III	18	1
nach Artikel 11 b) Dublin III	1	4
nach Artikel 16 Abs. 1 Dublin III	6	10
nach Artikel 17 Abs. 1 Dublin III	4	1
nach Artikel 17 Abs. 2 Dublin III		1
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	21	25

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	21	darunter:	
		Syrien	5
		Serbien	4
		Libanon	3
		Albanien	2
		Irak	1
Bulgarien	117	darunter:	
		Syrien	59
		Afghanistan	35
		Irak	14
		Iran	3
		Algerien	1
Dänemark	5	Kosovo	5
Frankreich	29	darunter:	
		Syrien	8
		Kosovo	6
		Georgien	4
		Sri Lanka	4
		Afghanistan	2
Griechenland	1 178	darunter:	
		Syrien	828
		Afghanistan	135
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	48
		Pakistan	26
		Albanien	23
Italien	211	darunter:	
		Syrien	69
		Iran	48
		Afghanistan	15
		Eritrea	13
		Nigeria	11
Litauen	11	Afghanistan	5
		Georgien	3
		Tadschikistan	3

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Malta	13	Somalia	8
		Eritrea	3
		Syrien	2
Niederlande	4	Eritrea	2
		Ägypten	1
		Afghanistan	1
Norwegen	8	Afghanistan	7
		Sri Lanka	1
Österreich	8	Irak	5
		Afghanistan	2
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	1
Polen	44	darunter:	
		Russische Föderation	30
		Tadschikistan	6
		Irak	3
		Iran	1
		Syrien	1
Rumänien	5	Iran	3
		Afghanistan	1
		Syrien	1
Schweden	7	Syrien	3
		Afghanistan	1
		Iran	1
		Somalia	1
		Vietnam	1
Schweiz	3	Syrien	2
		Afghanistan	1
Slowakische Republik	2	Irak	2
Slowenien	9	Türkei	9
Spanien	18	Syrien	9
		Ungeklärt	4
		Kamerun	2
		Libanon	2
		Guinea	1
Tschechische Rep.	1	Irak	1

2. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Ungarn	171	darunter:	
		Syrien	73
		Kosovo	51
		Afghanistan	30
		Irak	9
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	3
Gesamt	1 865		

1. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	1	Irak	1
Bulgarien	31	Syrien	21
		Afghanistan	5
		Somalia	3
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	1
		Iran	1
Frankreich	7	Ukraine	4
		Afghanistan	1
		Syrien	1
		Ungeklärt	1
Griechenland	881	darunter:	
		Syrien	507
		Afghanistan	176
		Staatenlos	30
		Ungeklärt	29
		Irak	21
Italien	22	darunter:	
		Syrien	12
		Afghanistan	4
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	2
		Ungeklärt	2
		Eritrea	1
Malta	11	Somalia	5
		Algerien	4

1. Quartal 2015			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
		Nigeria	2
Niederlande	7	Bosnien-Herzegowina	7
Österreich	2	Syrien	2
Polen	19	Russische Föderation	17
		Syrien	2
Rumänien	1	Syrien	1
Schweden	2	Syrien	1
		Ungeklärt	1
Schweiz	1	Syrien	1
Spanien	2	Irak	1
		Nigeria	1
Ungarn	30	darunter:	
		Syrien	14
		Afghanistan	5
		Kosovo	5
		sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	3
		Ungeklärt	2
Gesamt	1 017		

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	931	
darunter:		
Russische Föderation	135	14,5
Syrien	58	6,2
Kosovo	56	6,0
Georgien	54	5,8
Pakistan	51	5,5
Albanien	43	4,6
Gambia	38	4,1
Armenien	37	4,0
Ukraine	35	3,8
Somalia	34	3,7
Afghanistan	31	3,3
Marokko	28	3,0
Algerien	26	2,8
Guinea	24	2,6
Irak	20	2,1

2. Quartal 2015 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	931	
darunter:		
Italien	205	22,0
Polen	178	19,1
Frankreich	121	13,0
Belgien	68	7,3
Ungarn	61	6,6
Spanien	59	6,3
Schweden	44	4,7
Österreich	37	4,0
Schweiz	36	3,9
Niederlande	34	3,7
Dänemark	27	2,9
Norwegen	11	1,2
Litauen	10	1,1
Bulgarien	7	0,8
Malta	7	0,8
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

1. Quartal 2015 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	974	
darunter:		
Russ. Föderation	140	14,4
Syrien	50	5,1
Pakistan	47	4,8
Gambia	46	4,7
Afghanistan	44	4,5
Somalia	43	4,4
Georgien	37	3,8
Guinea	36	3,7
Algerien	34	3,5
Kosovo	33	3,4
Marokko	32	3,3
Iran	30	3,1
Ukraine	29	3,0
Nigeria	28	2,9
Serbien	26	2,7

1. Quartal 2015 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	974	
darunter:		
Italien	228	23,4
Belgien	143	14,7
Polen	132	13,6
Frankreich	103	10,6
Spanien	73	7,5
Schweiz	53	5,4
Ungarn	42	4,3
Schweden	41	4,2
Österreich	37	3,8
Niederlande	35	3,6
Dänemark	26	2,7
Bulgarien	14	1,4
Norwegen	8	0,8
Luxemburg	6	0,6
Malta	5	0,5
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2015	23
1. Quartal 2015	33

- d) Wie viele Dublin-Verfahren wurden durch die Bundespolizei aufgrund bilateraler Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet, bzw. wie viele entsprechende Überstellungen wurden im fraglichen Zeitraum vollzogen?

Bilaterale Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung bestehen mit Dänemark, Österreich, der Schweiz und der Tschechischen Republik. Im ersten und zweiten Quartal 2015 wurde durch die Bundespolizei in keinem Fall das Dublin-Verfahren auf der Grundlage einer dieser Verwaltungsvereinbarungen eingeleitet und keine diesbezügliche Überstellung vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten Ländern und dem dort gewährten Schutzstatus und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
		davon unzulässig (nach § 27a AsylVfG)	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen	
2. Quartal 2015	56.326	6.839	6.803	26	10
1. Quartal 2015	58.046	7.010	6.972	21	17

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
2. Quartal 2015	56.326	1.111
1. Quartal 2015	58.046	1.292

- f) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), und in wie vielen dieser Fälle wurde die Zuständigkeit eines weiteren Mitgliedstaats der Europäischen Union geprüft bzw. festgestellt und gegebenenfalls eine Überstellung vollzogen (bitte nach den fünf wichtigsten Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1 178
darunter:	
Syrien	828
Afghanistan	135
sonst. asiat. Staatsangehörigkeit	48
Pakistan	26
Albanien	23
Irak	20
Staatenlos	16
Iran	12
Ungeklärt	10
Somalia	8

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2015	881
Herkunftsländer gesamt	
darunter:	
Syrien	507
Afghanistan	176
Staatenlos	30
Ungeklärt	29
Irak	21
sonstige asiatische Staatsangehörige	19
Albanien	17
Somalia	13
Pakistan	11
Iran	10

Angaben zur Prüfung der Zuständigkeit eines weiteren Mitgliedstaates liegen nicht vor.

- g) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.

2. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	451	198	37	96	84	42
Belgien	259	204	68	82	79	54
Bulgarien	1 411	435	7	11	1	1
Schweiz	370	189	36	179	167	67
Zypern	12	6		4	3	2
Tschechische Rep.	66	41	6	10	3	1
Dänemark	128	54	27	71	67	42
Estland	13	5				
Spanien	750	645	59	1		2
Finnland	28	12	4	15	11	11
Frankreich	528	533	121	350	275	62
Griechenland				202	176	161
Kroatien	22	11	2			
Ungarn	3 565	2 665	61	3	3	
Irland	1			2	1	
Island				1	1	
Italien	2 305	2 175	205	7	8	1
Liechtenstein		4				
Litauen	47	69	10			
Luxemburg	12	10		23	20	7
Lettland	10	6	5			
Malta	41	40	7	1	1	1
Niederlande	261	85	34	290	259	67
Norwegen	165	81	11	39	38	24
Polen	800	692	178	15	13	12
Portugal	13	8	2	1	1	1
Rumänien	89	48		5		
Schweden	409	223	44	239	226	118
Slowenien	8	6	2	5	4	4
Slowakische Republik	26	16	4	2		
Vereinigtes Königreich	29	6	1	32	25	9
Gesamt	11 819	8 467	931	1 686	1 466	689

1. Quartal 2015	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	443	235	37	82	71	38
Belgien	292	269	143	110	89	68
Bulgarien	1 499	427	14	4	3	5
Schweiz	354	160	53	163	117	71
Zypern	20	10		6	3	2
Tschechische Rep.	44	33	3	5	3	2
Dänemark	130	70	26	69	50	51
Estland	2	1	2	1	1	1
Spanien	483	438	73	3	3	
Finnland	20	7	1	25	21	9
Frankreich	677	532	103	248	148	82
Griechenland				201	117	78
Kroatien	22	17	2	1		
Ungarn	2 952	2 304	42	4	2	3
Irland				4	4	
Island	1	1		1	1	
Italien	3 262	2 403	228	19	13	9
Litauen	81	69	3			
Luxemburg	16	16	6	14	14	9
Lettland	27	22	3			
Malta	62	79	5	2	1	
Niederlande	181	119	35	171	156	57
Norwegen	145	93	8	41	31	42
Polen	833	774	132	27	21	16
Portugal	18	17	3	2	2	2
Rumänien	115	69	3	2	2	2
Schweden	380	222	41	254	197	128
Slowenien	17	17	4			
Slowakische Republik	43	39	1	2		
Vereinigtes Königreich	33	12	3	42	31	11
Gesamt	12 152	8 455	974	1 503	1 101	686

h) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen nach entsprechenden Dublin-Prüfungen als unzulässige Zweitanträge gewertet, weil ein Asylverfahren im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zu Ende geführt wurde (bitte auch nach den zehn wichtigsten Mitgliedstaaten bzw. Herkunftsstaaten differenzieren), und wie wird mit diesen Fällen (auch anhängigen Gerichtsverfahren usw.) umgegangen, nachdem diese so genannte Zweitantragspraxis laut Erklärung der

Staatssekretärin Dr. Emily Haber auf dem diesjährigen Berliner Flüchtlings-symposium (www.proasyl.de/de/news/detail/news/skandaloes_praxis_beendet_asylantraege_werden_wieder_geprueft/) eingestellt wurde (bitte ausführen)?

Hierzu liegen keine Angaben vor. In den Fällen, in denen Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens, z. B. durch Ablauf der Überstellungsfrist, im Dublinverfahren zuständig geworden ist, gilt seit dem 1. Juli 2015 bis zu einer höchstrichterlichen Klärung folgende Verfahrensweise:

Wenn nicht feststeht, wie das Verfahren im sicheren Drittstaat ausgegangen ist, muss dies erst aufgeklärt werden. Kann geklärt werden, dass im sicheren Drittstaat eine negative Entscheidung ergangen ist, liegt ein Zweitantrag vor und es ist entsprechend zu entscheiden. Stellt sich heraus, dass der Antragsteller bereits internationalen Schutz erhalten hat, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen. Liegen keine Erkenntnisse über eine materielle Entscheidung über den Asylantrag vor, muss der Asylantrag wie ein Erstantrag entschieden werden. In diesen Fällen kann eine Entscheidung also erst ergehen, nachdem in einer Anhörung durch den Entscheider der Sachverhalt aufgeklärt worden ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zunächst ein Dublin-Bescheid ergangen ist und die Zuständigkeit in der Folge wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf Deutschland übergeht. In den anhängigen Gerichtsverfahren wird das jeweilige Vorgehen nach Lage des Einzelfalls festgelegt.

- i) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen trotz Einreise über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kein Übernahmeer-suchen gestellt oder ein Dublin-Verfahren nicht zu Ende betrieben, um ein Verfahren schneller abschließen zu können (siehe Entscheiderbrief des BAMF 5/2015, S. 4, bitte auch nach den zehn wichtigsten Mitgliedstaaten bzw. Herkunftsländern differenzieren)?

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird insbesondere in Westbalkan-Verfahren in erheblichem Umfang auf Übernahmeer-suchen verzichtet und die Asylanträge nach entsprechender Prüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Statistische Daten liegen hierzu aber nicht vor.

- j) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregie-rung aus Berichten (epd vom 2. Juli 2015: „Flüchtlinge berichten über Misshandlungen in Bulgarien und Ungarn“), wonach Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan in Bulgarien und Ungarn willkürliche Festnah-men und Misshandlungen in Polizeigewahrsam fürchten müssen (so würden z. B. Kinder am Schlafen gehindert, um von ihren Eltern unter Androhung von Gewalt Fingerabdrücke abnehmen zu können, dabei sei einem Betroffenen sogar der Finger gebrochen worden), was unter-nimmt sie, um auf eine Beendigung solcher Praktiken hinzuwirken, und sieht sie einen Zusammenhang zu politischen Forderungen, Mitglied-staaten der Europäischen Union müssten konsequent auf eine Registrie-rung (insbesondere der Fingerabdrücke) aller Asylsuchender hinwirken (bitte ausführen)?

Die Berichte, wonach Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan in Bulgarien und Ungarn willkürliche Festnahmen und Misshandlungen in Polizeigewahrsam fürchten müssen, beschreiben aus Sicht des BAMF mehrheitlich Einzelschick-sale aus den Jahren 2013 und 2014.

Laut dem EASO-Bericht über die Bestandsaufnahme der Maßnahmen im Asyl-bereich in Bulgarien vom 25. Februar 2014 wurden im Rahmen eines bis Sep-tember 2014 andauernden EASO-Unterstützungsprogramms unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung des Aufnahmesystems, der Herkunftsländerin-formationen, der Ausbildung neuer Kräfte, der Versorgung schutzbedürftiger

Personen und der Registrierung von Schutzsuchenden ergriffen. Da diese Maßnahmen bereits spürbare Verbesserungen im Asylwesen und in den Aufnahmebedingungen bewirkt hatten, wurde im Anschluss an dieses Programm zwischen Bulgarien und EASO ein weiterführender Operationsplan erarbeitet, welcher für den Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2016 Unterstützungsleistungen zur Verbesserung der Bearbeitung von Asylverfahren sowie der Unterbringung von Flüchtlingen beinhaltet. Dabei wird die Situation im bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystem und die Umsetzung der Maßnahmen mindestens bis Juni 2016 fortlaufend beobachtet und bewertet. Mitte Juli diesen Jahres besuchte eine hochrangige Delegation des Bundesamtes – unter anderem der Präsident des Bundesamtes Dr. Manfred Schmidt – die bulgarischen Einrichtungen und führte Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort.

Im Rahmen dieses Treffens wurde eine gemeinsame Absichtserklärung zwischen der bulgarischen Agentur für Flüchtlinge und dem Bundesamt unterzeichnet. Kern dieser Vereinbarung ist der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Beurteilung der Asylbedingungen vor Ort bzw. die Möglichkeit, auf etwaige Defizite hinzuweisen, wird dadurch erheblich erleichtert.

Zudem erstellt das Bundesamt regelmäßig detaillierte Länderanalysen unter Berücksichtigung aktueller Medienberichte, Schilderungen von Nichtregierungsorganisationen sowie nationaler und internationaler Rechtsprechung. Die Situation in Bulgarien und Ungarn wird weiterhin genau beobachtet, nicht nur im Hinblick auf Dublin-Überstellungen, sondern auch im Hinblick auf den Erlass von Abschiebungsandrohungen im Rahmen von Drittstaatenbescheiden nach §§ 34a, 26a AsylVfG.

Zur Vermeidung von humanitären Härten kann das BAMF im Dublin-Verfahren im Einzelfall den Selbsteintritt erklären.

6. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2015 (bitte zum Vergleich auch die Werte des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2015 bei 91,0 Prozent (im ersten Quartal 2015: 84,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 80,1 Prozent (im ersten Quartal 2015: 76,1 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 31,7 Prozent (im ersten Quartal 2015: 30,3 Prozent). Die so genannte bereinigte Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2015 bei 94,2 Prozent (im ersten Quartal 2015: 89,0 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 84,8 Prozent (im ersten Quartal 2015: 79,6 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 40,8 Prozent (im ersten Quartal 2015: 41,2 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 AsylVfG, die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht ausgewertet werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

2.Quartal 2015				
		absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt	
Asyleranträge gesamt		83.014		
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	24.173	29,1%	
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 16 Jahre			
		unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	405	0,5%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.155	1,4%
	Asyleranträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	3.185	3,8%	
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.451	1,7%	

1.Quartal 2015				
		absolut	Verhältnis zu Asyleranträgen gesamt	
Asyleranträge gesamt		75.034		
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	23.228	31,0%	
	Asyleranträge von Minderjährigen unter 16 Jahre			
		unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	289	0,4%
		Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylVfG	1.114	1,5%
	Asyleranträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	2.817	3,8%	
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.198	1,6%	

7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal einen Asylerstantrag gestellt (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern aufgliedern), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1 888
darunter	
Afghanistan	590
Syrien	320
Irak	202
Eritrea	187
Somalia	171
Albanien	58
Ungeklärt	41
Gambia	35
Kosovo	34
Äthiopien	29

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	1 888
davon	
Baden-Württemberg	89
Bayern	760
Berlin	104
Brandenburg	14
Bremen	16
Hamburg	206
Hessen	218
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	101
Nordrhein-Westfalen	198
Rheinland-Pfalz	50
Saarland	33
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	8
Schleswig-Holstein	59
Thüringen	14

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2015	
Herkunftsländer gesamt	1 487
darunter	
Afghanistan	468
Syrien	304
Eritrea	166
Somalia	147
Irak	88
Kosovo	48
Ungeklärt	28
Gambia	26
Ägypten	20
Albanien	19

	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
1. Quartal 2015	
Bundesländer gesamt	1 487
davon	
Baden-Württemberg	105
Bayern	363
Berlin	91
Brandenburg	16
Bremen	12
Hamburg	203
Hessen	236
Mecklenburg-Vorpommern	12
Niedersachsen	87
Nordrhein-Westfalen	175
Rheinland-Pfalz	53
Saarland	60
1. Quartal 2015	
Sachsen	19
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	37
Thüringen	12

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Arti- kel 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
2. Quartal 2015	548	2	394	28	56
darunter					
Afghanistan	85	–	26	5	49
Syrien	241	1	234	–	–
Irak	67	–	65	1	–
Eritrea	44	–	32	11	–
Somalia	18	–	6	8	1
Albanien	5	–	–	–	–
Ungeklärt	15	–	12	–	–
Gambia	–	–	–	–	–
Kosovo	13	–	–	–	–
Äthiopien	2	–	–	1	–

	Entscheidungen über Erstanträge*				
	insgesamt	Anerkennung als Asylbe- rechtigt (Arti- kel 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylVfG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
1. Quartal 2015	416	8	261	32	48
darunter					
Afghanistan	85	–	34	5	40
Syrien	150	7	137	–	–
Eritrea	42	–	25	16	–
Somalia	12	–	2	9	1
Irak	45	1	44	–	–
Kosovo	18	–	–	–	–
Ungeklärt	14	–	13	–	–
Gambia	2	–	–	–	1
Ägypten	5	–	–	–	–
Albanien	3	–	–	–	–

* Etwaige Quoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Einzelentscheidungen zu allen Entscheidungen.

8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2015 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, und wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Bundespolizei erfasst anknüpfend an § 80 AufenthG bzw. § 12 AsylVfG nur Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren. Die Angaben für das zweite Quartal 2015 können den folgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten Personen und den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erklären sich aus der Kategorie sonstiger Maßnahmen der Grenzbehörden. Hierzu zählen neben der Übergabe an das zuständige Jugendamt beispielsweise die Übergabe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an andere Berechtigte (z. B. Verwandte).

2. Quartal 2015 nach Grenze	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	955	1	1	942
Österreich	784	1		774
Frankreich	69			69
Belgien	30		1	29
Dänemark	25			25
Schweiz	22			22
Flughäfen	11			10
Tschechische Republik	7			6
Niederlande	6			6
Luxemburg	1			1

2. Quartal 2015 nach Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Afghanistan	619			612
Eritrea	96			96
Somalia	55	1		54
Syrien	49			49
Irak	42			42

9. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	21 711	20 300	93,5%
darunter			
Syrien	4	4	100,0%
Albanien	3 573	3 395	95,0%
Kosovo	10 542	10 312	97,8%
Irak	10	4	40,0%
Afghanistan	190	9	4,7%
Serbien	3 101	3 079	99,3%
Mazedonien	1 247	1 238	99,3%
Eritrea	9	1	11,1%
Pakistan	120	43	35,8%
Nigeria	34	8	23,5%
Ukraine	1	0	0,0%
Somalia	55	10	18,2%
Montenegro	392	383	97,7%
Bosnien-Herzegowina	571	560	98,1%
Ungeklärt	132	118	89,4%

1. Quartal 2015	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	21 002	19 450	92,6%
darunter			
Kosovo	9 720	9 517	97,9%
Syrien	3	3	100,0%
Albanien	584	496	84,9%
Serbien	5 221	5 200	99,6%
Afghanistan	213	11	5,2%
Irak	9	6	66,7%
Mazedonien	1 579	1 551	98,2%
Eritrea	10	3	30,0%
Bosnien-Herzegowina	1 319	1 306	99,0%
Nigeria	35	19	54,3%
Ungeklärt	83	73	88,0%
Somalia	50	6	12,0%
Russische Föderation	325	81	24,9%
Pakistan	274	57	20,8%
Ukraine	3	3	100,0%

10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2015 bzw. im vorherigen Quartal an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2015			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	156	146	15	0
davon				
Frankfurt	154	146	13	0
Berlin	2	0	2	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
2. Quartal 2015				
darunter:				
Syrien	36	37	0	0
Afghanistan	34	38	0	0
sonst. asiat. Staatsangeh.	14	13	1	0
Sri Lanka	12	10	1	0
Kongo, Dem. Republik	8	6	2	0
Iran	8	10	0	0
Russische Föderation	6	6	0	0
Irak	6	6	0	0
Ägypten	6	4	2	0
Somalia	5	4	0	0

1. Quartal 2015			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	226	196	20	0
Frankfurt	225	196	19	0
München	1	0	1	0

			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
1. Quartal 2015	226	196	20	0
darunter:				
Syrien	69	67	1	0
Iran	26	24	0	0
Kenia	16	9	2	0
Kongo, Dem. Republik	15	15	2	0
Afghanistan	13	8	1	0
Irak	12	12	0	0
Sri Lanka	10	8	2	0
Somalia	7	6	0	0
Armenien	7	7	0	0
Ruanda	6	6	0	0

Im zweiten Quartal 2015 wurde am Flughafen Frankfurt/Main ein unbegleiteter Antragsteller unter 18 Jahren aus Afghanistan erfasst. Bei dieser Person erfolgte eine Mitteilung nach § 18a Absatz 6 AsylVfG. Bei den anderen Flughäfen gab es keine Feststellungen. Im ersten Quartal 2015 wurden an den Flughäfen keine unbegleiteten minderjährigen Antragsteller erfasst.

11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2015 (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 18/3850 zu Frage 12 darstellen und die gesonderte Gerichtsstatistik des BAMF zum Ausgang von Dublin-Gerichtsentscheidungen nach den zehn wichtigsten Mitgliedstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
Januar – März 2015	Klagen, Berufungen, Revisio- nen	Gerichtsentscheidungen									anhängi- ge Rechts- mittel
		Asyl Art.16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flücht- lings- schutz	sub- sidiärer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z.B. Rück- nahmen)			
						absolut	in %	absolut	in %		
Herkunfts- länder gesamt	18.841	9.502	6	391	54	156	2.426	25,5	6.469	68,1	58.068
darunter											
Kosovo	4.809	406	0	0	0	12	144	35,5	250	61,6	6.310
Serbien	4.275	2.456	0	0	0	13	884	36,0	1.559	63,5	10.640
Syrien	1.933	594	0	113	0	0	14	2,4	467	78,6	4.351
Mazedonien	1.451	940	0	0	0	11	311	33,1	618	65,7	4.787
Bosn.-Herzeg.	819	596	0	0	0	5	191	32,0	400	67,1	2.140
Russ.Föd.	764	595	0	5	6	2	94	15,8	488	82,0	5.008
Afghanistan	655	590	0	55	29	70	65	11,0	371	62,9	3.886
Albanien	393	265	0	0	0	3	112	42,3	150	56,6	1.539
Pakistan	323	309	0	73	0	3	92	29,8	141	45,6	1.885
Georgien	273	160	0	0	0	0	40	25,0	120	75,0	1.100
Somalia	262	230	0	4	8	4	25	10,9	189	82,2	2.054
Iran	216	316	5	69	4	3	46	14,6	189	59,8	1.396
Eritrea	207	104	0	8	0	0	2	1,9	94	90,4	680
Nigeria	189	101	0	1	1	4	12	11,9	83	82,2	893
Ukraine	184	32	0	0	0	0	3	9,4	29	90,6	324

Widerrufsverfahren									
Januar – März 2015	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						anhän- gige Rechts- mittel	
		Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingsei- genschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z.B. Rück- nahmen)			
		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		
Herkunftsländer gesamt	68	64	18	28,1	14	21,9	32	50,0	447
darunter									
Afghanistan	4	3	2	66,7	0	0,0	1	33,3	46
Angola	1	2	0	0,0%	2	100,0	0	0,0	14
Aserbaidshan	6	0	0		0		0		7
Äthiopien	1	0	0		0		0		5
China	1	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0	4
Irak	1	8	2	25,0	2	25,0	4	50,0	68
Kosovo	8	14	3	21,4	0	0,0	11	78,6	50
Mazedonien	1	0	0		0		0		1
Polen	1	0	0		0		0		3
Russ.Föd.	3	0	0		0		0		16
Serbien	2	1	0	0,0	1	100,0	0	0,0	8
Sri Lanka	3	2	0	0,0	1	50,0	1	50,0	17
Sudan	1	0	0		0		0		1
Syrien	4	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0	11
Türkei	28	17	5	29,4	5	29,4	7	41,2	105

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan-März 2015	8,5	22,1

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublinverfahren

1. Quartal 2015	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Belgien	96	5	101
Bulgarien	143	48	191
Dänemark u. Färöer	23		23
Finnland	3	1	4
Frankreich	141	30	171
Großbritannien mit Nordirland	2	1	3
Italien	719	290	1.009
Kroatien	7		7
Lettland	10	6	16
Litauen	19		19
Luxemburg	6		6
Malta	20	10	30
Niederlande	58	7	65
Norwegen	26	1	27
Österreich	76	5	81
Polen	400	46	446
Portugal	7	2	9
Rumänien	18	8	26
Schweden	57	7	64
Schweiz	41	5	46
Slowakische Republik	8	2	10
Slowenien	15	4	19
Spanien	193	19	212
Tschechische Repub- lik	13	1	14
Ungarn	754	268	1.022
Zypern	1	1	2

12. Wie viele Asylanörungen gab es im zweiten Quartal 2015 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und Vergleichswerte des vorherigen Quartals nennen), und inwieweit bzw. in welchem Ausmaß werden dabei auch rein schriftliche Anhörungen mit gezählt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei die ausschließlich schriftlichen Anhörungen nicht mit erfasst werden:

Anhörungen im 2. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	19 437
darunter	
Syrien	879
Albanien	3 982
Kosovo	6 738
Irak	351
Afghanistan	574
Serbien	1 830
Mazedonien	904
Eritrea	576
Pakistan	178
Nigeria	73
Ukraine	91
Somalia	163
Montenegro	389
Bosnien-Herzegowina	413
Ungeklärt	196

Anhörungen im 1. Quartal 2015	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	20 390
darunter	
Kosovo	9 565
Syrien	1 049
Albanien	814
Serbien	2 819
Afghanistan	558
Irak	332
Mazedonien	1 025
Eritrea	713
Bosnien-Herzegowina	643
Nigeria	25
Ungeklärt	167
Somalia	167
Russische Föderation	195
Pakistan	161
Ukraine	78

13. Wie waren die Schutzquoten und wie war die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien und Libyen im zweiten Quartal 2015?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	2. Quartal 2015			
	Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtschutz	
			absolut	In Prozent
Ägypten	256	19	54	27,3
Libyen	367	3	18	22,2
Marokko	463	31	4	2,0
Syrien	17 089	885	12 886	85,7
Tunesien	314	28	1	0,6

14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten April, Mai und Juni 2015 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Herkunftsland	Asylanträge April 2015			Entscheidungen über Asylanträge April 2015						
	Asyl- anträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewäh- rung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststel- lung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renserledi- gungen
Albanien	4 794	4 743	51	815	–	–	–	1	632	182
davon Roma	303	294	9	144	–	–	–	–	118	26
Bosn.-Herzeg.	738	472	266	498	–	–	–	–	188	310
davon Roma	389	177	212	348	–	–	–	–	97	251
Montenegro	318	279	39	88	–	–	–	–	62	26
davon Roma	52	30	22	55	–	–	–	–	29	26
Mazedonien	972	617	355	608	–	–	–	2	407	199
davon Roma	605	340	265	383	–	–	–	1	250	132
Serbien	2 279	1 462	817	1 885	–	–	–	–	1 042	843
davon Roma	2 012	1 248	764	1 686	–	–	–	–	921	765
Kosovo	4 608	4 319	289	6 109	–	2	–	5	5 630	472
davon Roma	527	460	67	850	–	–	–	2	723	125

Herkunftsland	Asylanträge Mai 2015			Entscheidungen über Asylanträge Mai 2015						
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewäh- rung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststel- lung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renserledi- gungen
Albanien	4 922	4 864	58	1 229	–	–	3	–	1 060	166
davon Roma	344	332	12	105	–	–	–	–	96	9
Bosn.-Herzeg.	542	382	160	405	–	–	–	2	184	219
davon Roma	237	121	116	217	–	–	–	–	87	130
Montenegro	335	313	22	150	–	–	–	1	132	17
davon Roma	21	10	11	39	–	–	–	1	27	11
Mazedonien	996	637	359	431	–	–	–	–	320	111
davon Roma	543	277	266	279	–	–	–	–	198	81
Serbien	1 990	1 395	595	1 607	–	–	–	2	899	706
davon Roma	1 699	1 151	548	1 445	–	–	–	2	797	646
Kosovo	1 947	1 781	166	3 437	–	2	6	13	3 052	364
davon Roma	360	307	53	493	–	1	–	9	414	69

Herkunftsland	Asylanträge Juni 2015			Entscheidungen über Asylanträge Juni 2015						
	Asylanträge gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insge- samt	Anerken- nungen als Asylbe- rechtigte (Art. 16a GG und Fam.asyl)	Gewäh- rung von Flüchtl.- schutz gem. § 3 I AsylVfG	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Feststel- lung eines Abschie- bungs- verbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfah- renserledi- gungen
Albanien	5 932	5 837	95	2 164	–	–	8	–	1 889	267
davon Roma	380	361	19	194	–	–	–	–	162	32
Bosn.-Herzeg.	609	438	171	490	–	–	–	–	199	291
davon Roma	263	147	116	299	–	–	–	–	112	187
Montenegro	787	743	44	248	–	–	–	–	198	50
davon Roma	64	38	26	73	–	–	–	–	37	36
Mazedonien	1 514	984	530	768	–	–	–	–	524	244
davon Roma	733	350	383	447	–	–	–	–	268	179
Serbien	2 240	1 404	836	1 888	–	–	–	6	1 161	721
davon Roma	1 843	1 051	792	1 646	–	–	–	6	963	677
Kosovo	1 581	1 373	208	2 204	–	2	9	4	1 883	306
davon Roma	328	260	68	311	–	–	–	–	251	60

15. Wie bewertet die Bundesregierung die im Interview mit der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 2. Juli 2015 vom Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, erhobene Forderung, „Asylsuchenden aus den sicheren Herkunftsländern die Leistungen“ zu kürzen, und zwar um 140 Euro Taschengeld und „vom ersten Tag“ an, inwieweit ist diese Forderung mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz vereinbar, wonach die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativiert werden darf (bitte ausführen und dabei berücksichtigen, dass der Präsident keine Kürzungen im Einzelfall, sondern Kürzungen für ganze Gruppen und ohne Einzelfallprüfung gefordert hat), und wie ist es zu bewerten, dass der Präsident im genannten Interview nach Auffassung der Fragesteller Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern einerseits unterstellt, sie würden wegen dieses Taschengeldes nach Deutschland einreisen, während er Asylsuchenden aus Afrika, soweit sie nicht anerkannt werden, unterstellt, ihr Ziel sei der Arbeitsmarkt, sie kämen nicht wegen des Taschengeldes (bitte ausführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 70 der Abgeordneten Luise Amtsberg wird verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5596 vom 17. Juli 2015).

16. In Bezug auf welche Herkunftsländer oder bestimmten Fallgruppen (z. B. Dublin-Verfahren) werden Asylanträge derzeit prioritär bearbeitet, welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und unterstützende Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen gibt es derzeit im BAMF für die Jahre 2015 und 2016?

Derzeit werden einerseits Asylanträge von Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) und andererseits aus Syrien, dem Irak – sofern sie religiösen Minderheiten angehören (Christen, Jeziden, Mandäer) – und Eritrea prioritär bearbeitet.

Zum 15. Juli 2015 waren beim BAMF im Bereich Asyl- und Dublin-Verfahren etwa 560 Stellen mit Sachbearbeitern und etwa 900 Stellen mit Bürosachbearbeitern besetzt. Darüber hinaus unterstützen rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahnen den operativen Asyl- und Dublin-Bereich, beispielsweise in den Aufgaben der Länderanalyse, Prozessführung, Grundsatzangelegenheiten, Qualitätssicherung und Widerrufsverfahren. Die Verstärkung des Entscheiderbereichs in den Außenstellen des BAMF durch Personal des gehobenen Dienstes aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses wird weiter fortgesetzt. Die im Rahmen der Haushaltsgesetze 2014 und 2015 insgesamt bewilligten 650 neuen Stellen wurden bis Jahresmitte 2015 besetzt. Die Einarbeitung erfolgt bedarfs- und praxisorientiert anhand standardisierter Verfahren.

Für das BAMF wurden im Nachtragshaushalt 2015 zusätzlich 750 Planstellen bzw. Stellen mit entsprechenden Personal- und Sachmitteln bereitgestellt. Darüber hinaus gab es Personalmittel für weitere 250 befristete Neueinstellungen. Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 bereits 300 Planstellen bzw. Stellen für das BAMF vorgesehen.

17. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Ländern differenzieren)?

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Identität von Anhörer und Entscheider. Der entsprechende Anteil dürfte bei grober Einschätzung von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit bei ungefähr 75 Prozent liegen.

18. Wie hat sich die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im zweiten Quartal 2015 gegenüber dem vorherigen Quartal entwickelt, und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen (also ohne Serbien, Montenegro, Bosnien u. Herzegowina, Mazedonien und Albanien), betrug im ersten Quartal 2015 durchschnittlich 5,4 Monate, im zweiten Quartal 2015 durchschnittlich 6,0 Monate. Die erfragte Quote von Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, betrug 63,7 Prozent im ersten Quartal 2015, im zweiten Quartal 2015 waren es 60,7 Prozent.

19. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanörungen generell, und wie lange dauern diese bei Asylsuchenden aus Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?

Nach Schätzungen des BAMF beträgt die durchschnittliche Dauer der Asylanörungen allgemein aktuell etwa 100 Minuten, für Antragsteller aus Westbalkanländern durchschnittlich etwa 50, bei syrischen Asylantragstellern, sofern kein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, etwa 45 Minuten.

20. In welchem Umfang (bitte Einschätzungen fachkundiger Bediensteter nennen) macht das BAMF derzeit bei welchen Herkunftsländern von der Möglichkeit Gebrauch, Asylsuchende mit hohen Anerkennungschancen ohne mündliche Anhörung anzuerkennen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylVfG)?

Das beschleunigte Asylverfahren wird bei Antragstellern aus Syrien, Eritrea sowie bei Angehörigen religiöser Minderheiten aus dem Irak durchgeführt.

21. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im zweiten Quartal 2015 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
2. Quartal 2015	734	203	211	320
davon				
Baden-Württemberg	76	22	26	28
Bayern	30	5	9	16
Berlin	79	18	32	29
Brandenburg	4			4
Bremen	29	5	10	14
Hamburg	51	20	11	20
Hessen	51	9	12	30
Mecklenburg-Vorpommern	4		1	3
Niedersachsen	52	9	16	27
Nordrhein-Westfalen	302	109	79	114
Rheinland-Pfalz	17	3	5	9
Saarland	10	1	4	5
Sachsen	6		4	2
Sachsen-Anhalt	4			4
Schleswig-Holstein	17	2	1	14
Thüringen	2		1	1

	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon		
		positiv	negativ	sonstige (z. B. Abbruch)
2. Quartal 2015	734	203	211	320
darunter				
Syrien	19	3	0	16
Albanien	8	2	2	4
Kosovo	59	23	22	14
Irak	15	8	0	7
Afghanistan	38	18	5	15
Serbien	77	12	43	22
Mazedonien	25	3	9	13
Eritrea	11	1	0	10
Pakistan	10	0	2	8
Nigeria	18	3	2	13